

Schiedsvereinbarung

**gem. § 17 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 27.01.2007**

§ 1 Schiedsklausel

¹Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Landesverband, zwischen Mitgliedern und Organen des Landesverbands sowie von Organen untereinander und Mitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden.

²Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

¹Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Mitgliedern, Ansprüche von Mitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft.

²Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden.

(2) ¹Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. ²Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.

(3) ¹Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. ²Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

(1) ¹Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. ²Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter zu benennen. ³Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. ⁴Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 Abs. 3 ZPO Anwendung.

(2) ¹Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. ²Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. ³Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

(1) ¹Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. ²Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 Abs. 3 ZPO.

(2) Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Leipzig.
2. Das Oberlandesgericht Dresden ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

¹Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. ²Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

(1) ¹Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. ²Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. ³Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln.

(2) ¹Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. ²Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

(1) Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen.

(2) Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

(1) ¹Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. ²Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

(2) Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

(1) ¹Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. ²Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) ¹Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. ²Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. ³Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.

(3) Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach RVG.